

Antrag zur Genehmigung eines Lager-/Traditionsfeuers

Antragsteller	
Name, Vorname	
Straße	
Wohnort	
Tel.	Fax

Abbrennort des Lagerfeuers	
Name, Vorname	
Straße	
Wohnort	
Tel.	

Verantwortlicher	
Name, Vorname	
Straße	
Wohnort	
Tel.	

Nähere Angaben zum Abbrennort (z.B. Hof, Garten, Kleingartenanlage usw.)	

Anlass des Lagerfeuers

Anzahl der teilnehmenden Personen

Das Grundstück ist
<input type="checkbox"/> Eigentum des Antragstellers
<input type="checkbox"/> kein Eigentum des Antragstellers (Eine Abstimmung mit dem Grundstückseigentümer über die Duldung des Vorhabens hat durch den Antragsteller eigenständig zu erfolgen.)

Datum der Durchführung des Lagerfeuers
--

Uhrzeit der Durchführung des Lagerfeuers
von bis Uhr

Verwaltungsgebühr in Höhe von 10,00 EUR; zahlbar bis
<input type="checkbox"/> Barzahlung <input type="checkbox"/> Überweisung (bitte BZ immer angeben) <input type="checkbox"/> entfällt
Buchungszeichen: 1.2220100.331104-
<u>Bankverbindung:</u> Kto. 29 560 810 01, BLZ 850 900 00, Dresdner Volksbank Raiffeisenbank eG.

<input type="checkbox"/> Die Bestimmungen zur Durchführung von Lagerfeuern wurde ausgehändigt.
--

Antrag am _____ eingereicht
Datum

Unterschrift Antragsteller

Zustimmung Freiwillige Feuerwehr
Datum: <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein

Unterschrift Wehrleitung

Genehmigung Ordnungsamt
Datum: <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein

Unterschrift Ordnungsamt

Gründe der Ablehnung:

Rechtsbehelf: Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung Wilsdruff, Nossener Straße 20, 01723 Wilsdruff, einzulegen.

Hinweise zur Genehmigung von Lager-/Traditionsfeuern

Gemäß § 15 Absatz 1 der Polizeiverordnung der Stadt Wilsdruff vom 10.10.2002 ist für das Abbrennen von offenen Feuern die Erlaubnis der Ortpolizeibehörde (Stadtverwaltung Wilsdruff) erforderlich. Die Erlaubnis wird von der Stadt Wilsdruff für Lagerfeuer die im **überwiegenden öffentlichen Interesse** sind (z.B. Volks- und Vereinsfeste) oder im privaten Bereich für Traditionsfeuer erteilt. Nach Absprache zwischen Feuerwehr und Verwaltung werden Traditionsfeuer zugelassen für Ostern, Pfingsten, Sommer- und Wintersonnenwende, Martinstag, Walpurgisnacht und Halloween. Keiner Erlaubnis bedürfen Koch- und Grillfeuer mit trockenem unbehandeltem Holz in befestigten Feuerstätten oder mit handelsüblichen Grillmaterial.

Bestimmungen zur Durchführung von Lager-/Traditionsfeuern

Die Durchführung von Lager-/Traditionsfeuern kann nur unter dem Gesichtspunkt eines im öffentlichen Interesse durchzuführenden gemeinschaftlichen Ereignisses und nicht zum Zwecke einer vorzunehmenden Verbrennung von Abfallstoffen u.ä. genehmigt werden.

Dabei ist zu beachten, dass der Veranstalter/Anmeldende unter Benennung eines Verantwortlichen für die volle Einhaltung der Sicherheitsbestimmungen verantwortlich ist.

Anmeldung

Lagerfeuer, die auf dem Gemeindegebiet veranstaltet werden, sind der

Stadtverwaltung Wilsdruff
Nossener Str. 20
01723 Wilsdruff
Tel.: 035204 4630 Fax: 035204 463-600
E-Mail: post@svwilsdruff.de

mindestens 14 Tage vor der Veranstaltung **formell** anzuzeigen. Antragsformulare sind in den Bürgerbüros der Stadt und im Internet unter www.wilsdruff.de erhältlich. Der Antragsteller erhält einen schriftlichen Bescheid. Die Bearbeitung des Antrags ist gebührenpflichtig. Die Gebühr beträgt gemäß der Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen in weisungsfreien Angelegenheiten in der Stadt Wilsdruff (Kostensatzung) vom 14.12.2001 **10,00 Euro**. Die Verwaltungsgebühr wird auch bei ablehnenden Bescheid oder bei Nichtdurchführbarkeit (Wetterlage, private Gründe etc.) fällig. Gemeindliche Einrichtungen und Schulen sind von der Gebühr befreit.

Durchführung und Auflagen

Um die Feuerstelle ist ein Schutzwall anzulegen. Die Höhe des aufgeschichteten Stapels soll maximal 1,20 m betragen. Es ist nur unbehandeltes trockenes Holz als Brennmaterial gestattet. Es dürfen nicht verbrannt werden: giftige gasentwickelnde Stoffe, brennbare Flüssigkeiten und Stoffe, die explosionsartig verbrennen, bei Abriss anfallendes Bauholz sowie kompostierfähige Gartenabfälle. Es dürfen keine Spraydosen ins Feuer geworfen werden. Löschmittel und Geräte wie z.B. Wasser, Sand, Handfeuerlöscher, Eimer, Schaufeln und Spaten sind bereitzuhalten. Witterungsbedingungen, wie z.B. starker Wind und große Trockenheit sind zu beachten. Es ist sicher zu stellen, dass keine unzumutbaren Belästigungen auf Grund von Rauch und Geruch gegen Dritte entstehen. Ab Waldbrandwarnstufe 3 ist die Durchführung des Lagerfeuers verboten, auch wenn die Genehmigung durch die Stadtverwaltung bereits erteilt wurde.

Das im Antrag zur Genehmigung eines Lagerfeuers festgesetzte Durchführungsdatum und die Zeitspanne für Beginn und Ende des Lagerfeuers sind bindend und einzuhalten.

Es gelten die Bestimmungen (insbesondere die Regelung der §§ 15,18 Abs. 1 Pkt. 20) der Polizeiverordnung der Stadt Wilsdruff vom 10.10.2002.

Kontrollen werden durch den gemeindlichen Vollzugsdienst und/oder die Freiwillige Feuerwehr durchgeführt.